

Satzung des Verbandes

Industriepark Braunau-Neukirchen

Die Gemeinden Braunau am Inn und Neukirchen an der Enknach bilden zum Zwecke der Erschließung eines Industriegebietes einen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „Industriepark Braunau-Neukirchen“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Braunau am Inn.

§ 2

Gebiete

- 1.) Die Industrieparkfläche des Verbandes liegt in der Gemeinde Neukirchen an der Enknach. Die Stadtgemeinde Braunau am Inn als Grundeigentümerin ist für die Bereitstellung der diesbezüglichen Industriegrundstücke verantwortlich. Es ist dazu eine entsprechende Optionsvereinbarung mit wertgesichertem Kaufpreis zwischen Stadtgemeinde Braunau und Verband abzuschließen.
- 2.) Weitere Industriegrundstücke in den Mitgliedsgemeinden können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden, wenn die Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lässt und es den Interessen des Verbandes entspricht.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Braunau am Inn und Neukirchen an der Enknach.
- 2.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen und die Einnahmen von den Verbandsflächen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

MITGLIEDER	ANTEILE IN PROZENT
Braunau am Inn	50 %
Neukirchen an der Enknach	50 %
Gesamt	100 %

II.) Aufgaben des Verbandes:

§ 4 **Verbandszweck**

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung und Erschließung von gemeinsamen Industrieansiedlungsgebieten,
- die Teilung von Kosten und Erträgen,
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
- die Abstimmung der diesbezüglichen Wirtschaftsförderung.

§ 5 **Erschließung der Industriegebiete**

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt die Industriegebiete in folgender Weise:

Der Verband leistet für den Industriepark die innere und äußere Verkehrserschließung bis zur vorhandenen Bundesstrassenanbindung sowie die Wasserver- und die Abwasserentsorgung. Dafür verrechnet der Verband den Betrieben des Industrieparks ein vom Verband festzulegendes Erschließungsentgelt sowie ein entsprechendes Benützungsentgelt.

Der Verband koordiniert weiters die Anbindung an andere Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Strom und Ferngas, Telekommunikation etc.

Liegen einzelne Maßnahmen zur inneren und äußeren Infrastrukturanbindung des Industrieparks nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern profitieren auch andere Gebiete der jeweiligen Standortgemeinde von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Industriegebietes, so kann der Vorstand festlegen,

- auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie
- jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahme bestimmen, den im konkreten Fall die jeweilige Gemeinde übernehmen muss.

III.) Organisation und Verwaltung:

§ 6 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a.) Die Verbandsversammlung
- b.) Der Verbandsvorstand
- c.) Der Obmann

§ 7 **Verbandsversammlung**

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit 4 je Mitgliedsgemeinde festgesetzt.
- 3.) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

a.) Braunau am Inn	4 Stimmen
b.) Neukirchen an der Enknach	4 Stimmen

Gesamt	8 Stimmen
- 4.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen, der auch Ersatzmitglied des Gemeinderates sein kann.
- 5.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsversammlungsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen.
- 6.) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- 7.) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 8.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung (z.B. die Änderung des Aufteilungsschlüssel für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband) bedürfen der Zustimmung von Drei-Viertel der Stimmen.
- 9.) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. GemO. 1990.
- 10.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- 2.) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a.) Die Auswahl einer Fläche als Industriegebiet des Verbandes
 - b.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - c.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
 - d.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - e.) Die Erlassung von Richtlinien über
 - die Ansiedlung von Betrieben
 - Gebühren und Entgelte
 - f.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - g.) Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - h.) Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme EURO 72.500,- ohne Umsatzsteuer übersteigt.
 - i.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - j.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

§ 9

Verbandsvorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jeder Mitgliedsgemeinde zwei Sitze im Vorstand zukommen sollen. Gleichzeitig ist von jeder Mitgliedsgemeinde ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Obmann stimmt mit.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 2.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
 - b.) Die Erstellung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses.
 - c.) Die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
 - d.) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend der zu erlassenden Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 11

Aufgaben des Obmannes

- 1.) Dem Obmann obliegen:
 - a.) Die Leitung der Geschäftsstelle
 - b.) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - c.) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
 - d.) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
 - e.) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.
 - f.) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
 - g.) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.
 - h.) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,- .

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzierung des Gemeindeverbandes:

§ 14

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der OÖ. GemO. 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGBl. Nr. 152/2001 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 91 a sinngemäß.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch anteilige Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden, Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

§ 16

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- 1.) Die Standortgemeinde Neukirchen an der Enknach hat mit der Gemeinde Braunau am Inn eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2005 BGBl. I Nr. 156/2004 abzuschließen, wonach eine Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen anteilmäßig nach den in § 3 der Satzung festgelegten Prozentwerten erzielt wird. Dieser aufgrund der Vereinbarung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anfallende Kommunalsteueranteil wird der Finanzkraft der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeordnet.
- 2.) Die Verbandsmitglieder erklären die Absicht, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die im Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.
- 3.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Industriegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.
- 4.) Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Ausgenommen davon sind die Grundsteuereinnahmen von zukünftigen Betrieben; diesbezüglich vereinbaren die Gemeinden Braunau am Inn und Neukirchen an der Enknach einen gesonderten Aufteilungsschlüssel.

V) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes:

§ 17

Austritt von Mitgliedsgemeinden

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 19

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990.